

**Keine gesonderte Erstattung des inklusionsbedingten Mehraufwands von Privatschulen**

–  
**Pressemitteilung**  
–

zur

**Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs  
vom 19. Juli 2016**

–  
–

über eine Popularklage

auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit  
der Art. 38 und 40 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung  
der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-K), das  
zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2016 (GVBl S. 102) geändert worden ist

I.

Dem Verfahren liegt folgender **Sachverhalt** zugrunde:

Art. 38 und 40 BaySchFG regeln, in welcher Höhe die Träger staatlich anerkannter privater  
Realschulen, Gymnasien und Schulen des Zweiten Bildungswegs Zuschüsse für den  
notwendigen Personalaufwand und Schulaufwand sowie den Versorgungsaufwand erhalten.  
Die Zuschüsse sind pauschaliert, wobei der Lehrpersonalaufwand nach Maßgabe bestimmter  
Parameter des Gehalts einer staatlichen Lehrkraft als Bemessungsgrundlage dient. Die  
zuschussfähigen Lehrerwochenstunden einer Schule werden unter Zugrundelegung der  
Tabellen in Art. 17 Abs. 2 BaySchFG ermittelt. Diese gehen von einem Lehrpersonalaufwand  
aus, der sich an einer Schüler-Lehrer-Relation und an der Schulgröße orientiert. Ob einzelne  
Schüler wegen inklusiver Beschulung einen Mehraufwand erfordern, findet keine  
Berücksichtigung.

Die **Antragstellerin** ist Schulträgerin eines staatlich anerkannten privaten Gymnasiums, deren  
Anträge auf ergänzende Bezuschussung für den aus der inklusiven Beschulung resultierenden  
sächlichen und personellen Mehraufwand wiederholt abgelehnt wurden. Mit der Popularklage  
rügt sie, der Landesgesetzgeber komme seinem Sicherstellungsauftrag aus Art. 24 der UN-  
Behindertenrechtskonvention nicht nach, da er im Rahmen der Schulfinanzierung keine  
Maßnahmen dafür vorgesehen habe, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu  
integrativem, hochwertigem und unentgeltlichem Unterricht erhielten. Die fehlende Erstattung  
der Kosten für inklusiven Unterricht verstoße gegen die Privatschulfreiheit (Art. 134 BV) und  
benachteilige Menschen mit Behinderungen (Art. 118 a BV). Eine Verletzung des

Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 118 Abs. 1 BV) liege darin, dass Privatschulen, die inklusiven Unterricht durchführten, anders behandelt würden als öffentliche Schulen.

## II.

**Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat die Popularklage am 19. Juli 2016 abgewiesen. Es ist mit der Bayerischen Verfassung vereinbar, dass neben den pauschalierten Zuschüssen des Staates zur Finanzierung staatlich anerkannter Realschulen, Gymnasien und Schulen des Zweiten Bildungswegs (Art. 38 und 40 BaySchFG) inklusionsbedingter Mehraufwand nicht gesondert erstattet wird.**

1. Zwar schuldet der Staat einen Ausgleich für die von der Verfassung im Hinblick auf den Betrieb von Privatschulen geforderte Gleichwertigkeit mit öffentlichen Schulen, zu der das Angebot der inklusiven Beschulung gehört. Aus dem Wesen der Privatschulfreiheit (Art. 134 Abs. 1 und 2 BV) folgt aber auch, dass die Privatschulträger sich selbst finanziell zu engagieren und die wirtschaftlichen Grundlagen für den Schulbetrieb zu legen haben. Zu einer vollen Kostenübernahme ist der Staat nicht verpflichtet. Über das verfassungsrechtliche Gebot hinaus, das Ersatzschulwesen als Institution zu erhalten, ist der Staat aufgrund des Gleichheitssatzes (Art. 118 Abs. 1 BV) nicht gehalten, private Schulen in der Finanzierung öffentlichen Schulen in vollem Umfang gleichzustellen. In welcher Weise er seiner Schutz- und Förderpflicht nachkommen will, liegt in seiner Gestaltungsfreiheit. Es begegnet daher keinen Bedenken, wenn sich der Gesetzgeber zur Vereinfachung und besseren Berechenbarkeit der Förderung für eine pauschalierte Ausgestaltung entscheidet und daneben für eine Sonderbedarfsberechnung, die den angestrebten Zielen widerspräche, keinen Raum gibt. Zudem steht in Form der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste ergänzend ein Instrument zur teilweisen Abdeckung eines etwaigen Mehrbedarfs zur Verfügung. Anhaltspunkte dafür, dass das Privatschulwesen als Institution infolge der alle Schulen betreffenden Erweiterung des Aufgabenspektrums um den inklusiven Unterricht (Art. 2 Abs. 2 BayEUG) in seiner Existenz gefährdet wäre, sind nicht ersichtlich.

2. Bei der Ausgestaltung des Regelungskonzepts zur Unterrichtung behinderter Kinder und Jugendlicher verfügt der Gesetzgeber über einen Einschätzungsspielraum; zudem besteht der Vorbehalt des tatsächlich Machbaren und des finanziell Vertretbaren. Daher kann der Gesetzgeber von der Einführung bzw. Unterstützung solcher Integrationsformen absehen, deren Verwirklichung ihm aus organisatorischen, personellen und finanziellen Gründen nicht vertretbar erscheint. Gemäß Art. 118 a BV ist entscheidend, dass die verbleibenden Möglichkeiten einer integrativen Erziehung und Unterrichtung den Belangen behinderter Kinder und Jugendlicher ausreichend Rechnung tragen. Angesichts der im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen getroffenen Regelungen ergeben sich insoweit keine

verfassungsrechtlichen Bedenken. Ebenso wenig kann ein Verstoß gegen die UN-Behindertenrechtskonvention festgestellt werden.

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

